

Entscheidbesprechungen

Discussions d'arrêts actuels

2. Privatrecht/Droit privé

2.3. Personenrecht/Droit des personnes

Geschlechtsänderung durch Minderjährige unter elterlicher Sorge

Besprechung von BGer, 5A_623/2024, 6.11.2024 (zur Publikation vorgesehen)

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 5A_623/2024 vom 6. November 2024 (zur Publikation vorgesehen), A.A. und B.A. gegen C. A., Aushändigung der Ausweispapiere des Kindes im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechtseintrages im Zivilstandsregister nach Art. 30b ZGB.



REGINA E. AEBI-MÜLLER*

Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers, der im Wortlaut von Art. 30b ZGB seinen Niederschlag gefunden hat, ist für die Änderung des Geschlechtseintrags grundsätzlich keine medizinische Abklärung und Feststellung der Urteilsfähigkeit erforderlich. Im Zweifelsfall veranlasst die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die erforderlichen Abklärungen. Dies gilt auch für minderjährige, über 16 Jahre alte Personen.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer A. und B. sind die geschiedenen, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern der im Jahr 2007 geborenen C. Nachdem das Amt für Jugendschutz dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Genf (nachfolgend KESB) eine Meldung erstattet und die Errichtung einer Beistandschaft für C. empfohlen hatte, wurde für C. im Frühjahr 2023 eine Erziehungsbeistandschaft errichtet; kurze Zeit später entzog die KESB den Eltern vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht und brachte C. in einer Institution unter. Anfang November 2023 wies die KESB die Eltern an, die schweizerische Identitätskarte der Beiständin auszuhändigen, damit C. gegenüber dem Zivilstandsamt eine Geschlechts- und Vornamensänderung nach Art. 30b ZGB erklären könne. Dieser Aufforderung leisteten die Eltern keine Folge; sie verlangten die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens zur Feststellung der Urteilsfähigkeit von C. im Hinblick auf die

Geschlechtsänderung. Daraufhin wies die KESB Ende Februar 2024 in Anwendung von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Eltern unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB an, innert zehn Tagen die Identitätskarte beim Amt für Jugendschutz zu hinterlegen. Die dagegen gerichtete Beschwerde von A. und B. an die Genfer Cour de justice blieb erfolglos. Die Eltern erhoben daraufhin Beschwerde in Zivilsachen. Sie beantragen, die Verfügung aufzuheben, die Sache zur weiteren Abklärung an die KESB zurückzuweisen und einen psychiatrischen Sachverständigen mit Spezialisierung auf Jugendpsychiatrie und Genderfragen einzusetzen, damit dieser die Urteilsfähigkeit von C. im Hinblick auf eine Geschlechts- und Vornamensänderung beurteile.

II. Erwägungen des Bundesgerichts¹

Die von den Beschwerdeführern geforderten Ergänzungen des Sachverhalts lehnt das Bundesgericht ab und weist, wie schon die Vorinstanz, die Eltern darauf hin, dass es im vorliegenden Verfahren einzig um die Aushändigung der Identitätsdokumente gehe und die Zustimmung der Eltern zur Geschlechtsänderung nicht erforderlich sei (E. 2.2 am Ende). Ferner erinnert das Bundesgericht daran, dass der von den Beschwerdeführern angerufene Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention (SR 0.107) nach ständiger Rechtsprechung nicht direkt anwendbar («self-executing») sei. Die Verletzung von Art. 11 BV sei im Kontext mit der Auslegung von Art. 30b ZGB zu prüfen (E. 2.3).

Im Zentrum der Beschwerde steht der Vorwurf der Beschwerdeführer, die kantonale Instanz habe Art. 30b Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 16 ZGB in einer nicht mit übergeordnetem Recht vereinbaren Weise ausgelegt. Ihrer Ansicht nach reicht das vom Bundesgesetzgeber in Art. 30b ZGB eingeführte System, das von der grundsätzlichen Vermutung der Urteilsfähigkeit auch bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte ausgeht, nicht aus, um den von Art. 11 BV geforderten Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Sie vertreten die Ansicht, dass es einem Zivilstandsbeamten, d.h. einer dafür nicht ausgebildeten Person, nicht gestattet werden dürfe, die Urteilsfähigkeit eines Minderjährigen im Zusammenhang mit Art. 30b ZGB zu beurteilen. Diese Aufgabe sollte nach Auffassung der Beschwerdeführer nur einem auf Genderfragen spezialisierten und erfahrenen Psychiater zukommen, der eine effektive Überprüfung der Urteilsfähigkeit

* REGINA E. AEBI-MÜLLER, Prof. Dr. iur., Universität Luzern.

¹ Übersetzung aus dem Französischen; Verweise auf Erlasstexte und Dokumente der Bundesverwaltung erfolgen auf die deutschsprachige Version; Zitate aus den parlamentarischen Beratungen werden unverändert wiedergegeben.

des Minderjährigen unter konkreter Berücksichtigung der positiven und negativen Auswirkungen des geplanten zivilstandsrechtlichen Schrittes durchführen sollte. Die Beschwerdeführer argumentieren, dass die Urteilsfähigkeit auch eines 16-jährigen Minderjährigen mit Bezug auf eine Geschlechtsänderung nicht einfach vermutet werden dürfe, sondern formell nachgewiesen werden müsse. Die betroffenen Minderjährigen der fachlichen Inkompetenz eines medizinisch nicht geschulten Zivilstandsbeamten auszuliefern, der alleine über das Erfordernis eines ärztlichen Urteilsfähigkeitsgutachtens entscheiden könne, widerspreche dem verfassungsrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Eine Auslegung von Art. 30b ZGB im Lichte des übergeordneten Rechts würde daher nach Auffassung der Beschwerdeführer voraussetzen, dass die Überprüfung der Urteilsfähigkeit sowie der positiven und negativen Auswirkungen der Geschlechtsänderung im Vorfeld durch fachlich kompetente Personen erfolge.

Das Bundesgericht führt dazu Folgendes aus:

3.1. (Ausführungen zur Auslegungsmethodik)

3.2. Art. 30b ZGB, eingeführt durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) und in Kraft getreten am 1. Januar 2022 (AS 2021 668), sieht vor, dass jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären kann, dass sie den Eintrag ändern lassen will (Abs. 1). Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen (Abs. 2). Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse (Abs. 3). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn: 1. die erklärende Person das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat; 2. die erklärende Person unter umfassender Beistandschaft steht; oder 3. die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat (Abs. 4).

3.3. Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz insbesondere festgehalten, dass die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags nach Art. 30b ZGB das persönliche Erscheinen des Antragstellers vor dem Zivilstandsbeamten zur Prüfung der Identität und Urteilsfähigkeit voraussetze. Obschon Letztere vermutet werde, müsse der Zivilstandsbeamte die Überprüfung vom Amtes wegen vornehmen und könne im Zweifelsfall die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen. Darüber hinaus sei bei Minderjährigen unter 16 Jahren die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, was hingegen bei

urteilsfähigen Minderjährigen über 16 Jahren nicht der Fall sei. Das Gericht führte weiter aus, dass die Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten lediglich ein Verwaltungsakt sei, der in keinem Zusammenhang mit einem allfälligen medizinischen Eingriff zur Geschlechtsumwandlung stehe, und dass sie faktisch keinen endgültigen Charakter habe, da die betroffene Person sie später widerrufen könne.

3.4. Es trifft zu, dass der Gesetzeswortlaut sich nicht zur Rolle des Zivilstandsbeamten mit Bezug auf die Überprüfung der Urteilsfähigkeit der erklärenden Person äussert. Dies erlaubt es aber nicht, die von der Vorinstanz vorgenommene Gesetzesauslegung zu verwerfen. Die Frage wurde nämlich nicht nur in der Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019 (nachfolgend: Botschaft) erörtert, sondern auch, was die Beschwerdeführer übersehen, in den parlamentarischen Debatten.

So kann man in der Botschaft namentlich Folgendes lesen: «Demzufolge darf auch nicht systematisch ein Arzzeugnis verlangt werden, wie das von zwei Vernehmlassungsteilnehmern gefordert wurde. Bestehen hingegen Zweifel hinsichtlich der Urteilsfähigkeit – die zwar vermutet wird, die aber wie die Identität von Amtes wegen überprüft werden muss –, so sind zusätzliche Abklärungen gemäss Art. 16 ZStV vorzunehmen. Dabei kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die betroffene Person zur Mitwirkung anhalten und die Beibringung eines Arzzeugnisses verlangen, welches bestätigt, dass die Person über die erforderlichen Fähigkeiten für die Abgabe der Erklärung über die Geschlechtsänderung verfügt» (Ziff. 8.8.1 S. 836; s. auch Ziff. 2 S. 813 und Ziff. 8.1.4 S. 844 f.).

In den parlamentarischen Debatten wurde nicht so sehr die Frage der Prüfung der Urteilsfähigkeit durch den Zivilstandsbeamten diskutiert. Die Kontroverse drehte sich vielmehr darum, ob Minderjährige die Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters benötigen, um eine Geschlechtsänderung beantragen zu können (Montini/Graf-Gaiser, in: Basler Kommentar, 7. Aufl. 2022, N 31 zu Art. 30b ZGB). Während der Nationalrat die Idee einer elterlichen Zustimmung verwarf, hielt der Ständerat diese für erforderlich. Es wurde ein Kompromiss mit einer Altersgrenze von 16 Jahren gefunden, die sich insbesondere wegen des geringeren Schutzbedarfs bei Jugendlichen über 16 Jahren rechtfertigt. In der letztlich vom Parlament verabschiedeten Form ermöglicht Art. 30b ZGB Transgenderpersonen oder Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister unbürokratisch, d.h. ohne medizinische Untersuchung oder andere Vorbedingungen, ändern zu

lassen, sofern sie über 16 Jahre alt und urteilsfähig sind (vgl. Art. 30b Abs. 4 ZGB). Es ist demgegenüber nicht ersichtlich, dass die Parlamentarier sich darüber uneinig gewesen wären, dass es dem Zivilstandsbeamten obliegt, die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person, insbesondere der minderjährigen, (von Amtes wegen) zu prüfen («Erforderlich für die Zustimmung ist nicht mehr ein Alter von 14 Jahren oder höher, sondern es gilt, die Urteilsfähigkeit des Minderjährigen durch den Zivilstandsbeamten überprüfen zu lassen» [AB 2020 E 1122 Votum Beat Rieder]; «Gemäss diesem neuen Gesetz reicht es, wenn eine urteilsfähige Person diese Erklärung abgibt, aber selbstverständlich muss der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin prüfen, ob das Kind, die Jugendliche, der Jugendliche entsprechend urteilsfähig ist» [AB 2020 N 2321, Votum Christa Markwalder]). Ein entsprechender Konsens zeigte sich bezüglich der Abklärungspflicht des Zivilstandsbeamten bei Zweifeln betreffend die Urteilsfähigkeit («D'ailleurs, si les officiers d'Etat civil doutent de la capacité de discernement de quelqu'un, il est prévu qu'ils puissent demander l'avis d'un spécialiste, voire d'un psychiatre ou d'un psychologue» [AB 2020 E 501, Votum Lisa Mazzone]; «Et on attend, effectivement, que la capacité de discernement soit vérifiée dans les cas où il y a un doute. C'est évident. On va vérifier la capacité de discernement» [AB 2020 E 1303, Votum Lisa Mazzone]; «Wenn der Zivilstandsbeamte an dieser Urteilsfähigkeit Zweifel hat, wird er ein Gutachten verlangen müssen, um die Urteilsfähigkeit für diese sehr schwerwiegende Entscheidung zu überprüfen» [AB 2020 E 1304, Votum Daniel Fässler]).

Ganz ähnlich hält die einhellige Lehre fest, dass die Urteilsfähigkeit von Amtes wegen durch den Zivilstandsbeamten zu prüfen ist und dieser, bei begründeten Zweifeln, die Vorlage eines medizinischen Attests verlangen kann (Montini, a.a.O., N 17 zu Art. 30b ZGB; Montini/Graf-Gaiser, a.a.O., N 17 und 19 zu Art. 30b ZGB; Büchler, in: OFK ZGB, 4. Aufl. 2021, N 6 zu Art. 30b ZGB; Neuenschwander, Modifications des inscriptions au registre de l'état civil, in: Mélanges en l'honneur du Professeur Denis Piotet, 2023, S. 377).

Gleiches gilt für den oben erwähnten Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung und die Anpassungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, der vom BJ herausgegeben wurde: «Es liegt in der Verantwortung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, offensichtlich missbräuchliche Erklärungen (Art. 2 ZGB) oder die Abgabe der Erklärung durch eine urteilsunfähige Person zurückzuweisen» (Ziff. 1 S. 4 oben); «Die Urteilsfähigkeit der erklärenden Person wird

zwar vermutet, muss aber wie die Identität von Amtes wegen überprüft werden. Hierfür kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die betroffene Person zur Mitwirkung anhalten (Art. 16 ZStV)» (Ziff. 1 S. 5 oben); «Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die objektive Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Person erwecken, ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte gehalten, ein ärztliches Zeugnis über die Urteilsfähigkeit zu verlangen, welches bestätigt, dass die Person über die erforderlichen Fähigkeiten für die Abgabe der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts verfügt» (Ziff. 1 S. 5). Die oben erwähnte Weisung EAZW Nr. 10.22.01.01 übernimmt im Übrigen genau die gleichen Grundsätze (vgl. Ziff. 3.3 S. 8).

Betrachtet man die ratio legis von Art. 30b ZGB, erscheint als objektives Ziel der Norm die Vereinfachung der Geschlechtsänderung im Personenstandsregister, indem das Gerichtsverfahren durch eine auf Selbstbestimmung beruhende Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten ersetzt wird, ohne vorgängige medizinische Eingriffe oder andere Bedingungen. Dies steht in Einklang mit den Empfehlungen des Europarats, in denen die Staaten aufgefordert werden, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts zu etablieren, die auf Selbstbestimmung basieren und allen Personen unabhängig vom Alter, vom Gesundheitszustand, von der finanziellen Situation oder einer früheren oder aktuellen Inhaftierung offenstehen, bzw. die Verfahren der rechtlichen Anerkennung des Geschlechts zu vereinfachen (Resolutionen des Europarats 2048 und 2191 vom 22. April 2015 und 12. Oktober 2017; Botschaft, Ziff. 4.2.2 S. 821, Ziff. 8.1.1 S. 834 ff. [«einfaches, rasches und auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruhendes Verfahren»]; Montini, a.a.O., N 1 zu Art. 30b ZGB; Montini/Graf-Gaiser, a.a.O., N 2 f. zu Art. 30b ZGB; Tuor/Schnyder/Schmid/Jungo/Hürlimann-Kaup, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15. Aufl. 2023, § 11 Rz. 65 S. 113; Neuenschwander, a.a.O., S. 376). Es ist insbesondere ausgeschlossen, (vorab) eine Abklärung der psychischen Gesundheit der erklärenden Person zu verlangen (vgl. Botschaft, Ziff. 8.1.1 S. 836; Montini/Graf-Gaiser, a.a.O., N 2 und 13 zu Art. 30b ZGB).

Aus den vorangehenden Gründen ist der gesetzgebende Wille klar und den Beschwerdeführern gelingt es nicht, nachzuweisen, inwiefern die Auslegung von Art. 30b ZGB durch die Vorinstanz mit diesem Willen nicht übereinstimmen sollte. Es gibt keinen Grund, anzunehmen, dass der Text der Bestimmung nicht ihren wahren Sinn wiedergibt, und die Ausführungen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Art. 190 BV sind

vergeblich (s. oben E. 3.1). Die von ihnen beanstandete Situation darf daher nicht auf dem Wege der Auslegung korrigiert werden. Gleichermassen darf nicht von einer echten Lücke ausgegangen werden, die durch das Gericht geschlossen werden müsste. Es ist daher am Bundesgesetzgeber, gegebenenfalls die Regelung anzupassen, die sich derzeit aus dem Gesetz ergibt und von der das Bundesgericht nicht abweichen kann, weil es ihm nicht zusteht, sich in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers einzumischen.

Daraus folgt, dass die Rüge abgewiesen werden muss.

4. Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor, indem sie festhielt, dass die KESB ihre mehr als 16-jährige und urteilsfähige Tochter selber die in Art. 30b ZGB vorgesehenen Schritte vornehmen könne. Ihrer Auffassung nach ergibt sich nicht aus der Verfügung der KESB, dass diese Behörde sich über die Urteilsfähigkeit der Minderjährigen im Zusammenhang mit diesen Vorkehren ausgesprochen oder diese gar angenommen hätte.

Diese Kritik ist nicht stichhaltig, da aus der fraglichen Verfügung ausdrücklich hervorgeht, dass die KESB festgehalten hatte, dass die Betroffene «alle Voraussetzungen von Art. 30b Abs. 1 und 4 Ziff. 1 ZGB erfüllt», was die Vorinstanz offensichtlich und somit ohne Willkür in diesem Sinn wiedergeben durfte. Wie oben festgestellt (vgl. oben E. 3.4), stellt sich in diesem Stadium die Frage nach möglichen Zweifeln an der Urteilsfähigkeit noch nicht. Was die Frage angeht, ob die KESB ungeachtet des Alters der Betroffenen vorliegend die Zustimmung der Eltern hätte verlangen müssen, so rügen die Beschwerdeführer keine Verletzung dieser Norm, geschweige denn erheben sie spezifische Rügen im Zusammenhang mit deren Anwendung auf den konkreten Fall. Die Rüge ist daher abzuweisen.

5. (Unzulässige Rüge betreffend die Verletzung von Art. 8 EMRK im Kontext der Eintretensvoraussetzungen)

6. (Ergebnis: Abweisung der Beschwerde; Kostenfolgen)

III. Anmerkungen

Der Entscheid betrifft bei näherem Hinsehen einzig die Frage, ob die sorgeberechtigten Eltern einer Minderjährigen durch eine Weisung der Kinderschutzhilfe zur Herausgabe von Ausweispapieren gezwungen werden können. Kinderschutzmassnahmen können tatsächlich (ggf. strafbewehrte) Weisungen i.S.v. Art. 307 Abs. 3 ZGB umfassen. Voraussetzung einer Kinderschutzmassnahme ist indessen immer eine Gefährdung des Kindeswohls.

Insofern ist es erstaunlich, dass die Beschwerdebegründung sich offenbar auf die Auslegung von Art. 30b ZGB beschränkt, anstatt auch zu thematisieren, ob das Zurückhalten der Ausweispapiere in der konkreten Situation eine (hinreichend ernsthafte) Kindeswohlgefährdung beinhaltet.

Immerhin gab die Beschwerde dem Bundesgericht Gelegenheit, sich mit der Tragweite und Entstehungsgeschichte von Art. 30b ZGB eingehend auseinanderzusetzen. Diesen Erwägungen ist uneingeschränkt zuzustimmen. In der Tat müssen Zivilstandsbeamtinnen und -beamte täglich bei zahlreichen Geschäftsvorgängen die Urteilsfähigkeit der erklärenden Personen prüfen. Zwar ist bei Kindern und Jugendlichen die Klärung der Urteilsfähigkeit von besonderer Bedeutung und weist Besonderheiten auf; zudem gibt es nur wenige Geschäfte, die eine Willensäusserung von Minderjährigen vor dem Zivilstandsamt voraussetzen. Insofern liesse sich durchaus darüber nachdenken, ob die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten dafür genügend geschult sind. All dies hat mit der Auslegung von Art. 30b ZGB indessen nichts zu tun.

Zu bedauern ist, dass die konkrete Ausgangslage dem Bundesgericht nicht erlaubt hat, sich näher mit der Schwelle der Urteilsfähigkeit im Zusammenhang mit einer Erklärung nach Art. 30b ZGB zu äussern. Denn bekanntlich ist die Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 16 ZGB relativ: Je komplexer ein Geschäft ist und je grösser seine Tragweite, desto höhere Anforderungen sind an die Urteilsfähigkeit zu stellen und *vice versa*. Eine Erklärung darüber, welchem Geschlecht man sich zugehörig fühlt, ist zweifellos nicht komplex; überdies ist aus der Literatur bekannt, dass bereits junge Kinder sich eindeutig als dem einen oder anderen Geschlecht zugehörig wahrnehmen, d.h. zwischen den Geschlechtern unterscheiden und eine (allenfalls auch erst vorläufige) Zuordnung machen können. Die Tragweite der Geschlechtszugehörigkeit wird man hingegen womöglich auf den ersten Blick als hoch einschätzen, beruhen doch weite Teile unserer gesellschaftlichen Wahrnehmung (immer noch) auf der Geschlechterbinarität; Männer und Frauen werden unterschiedlich wahrgenommen und ein sichtbarer Wechsel des Geschlechts ist in Teilen der Gesellschaft mit Vorbehalten behaftet. Indessen ist auch zu bedenken, dass die blosser Erklärung, dem anderen als dem bisher im Register eingetragenen Geschlecht anzugehören, im Alltag der betroffenen Person wenige direkte Auswirkungen zeitigt. In den meisten Lebensbereichen bleibt es dem Betroffenen überlassen, ob und wie er darüber kommuniziert. Da im nicht-amtlichen Bereich keine Namensführungspflicht besteht, muss im täglichen Gebrauch nicht einmal ein

neu eingetragener Vorname verwendet werden. Überdies dürften viele betroffene Personen bereits vor dem registerrechtlichen Geschlechtswechsel im Alltag so aufgetreten sein, wie es ihrer gefühlten Geschlechtszugehörigkeit entspricht. Und schliesslich kann der registerrechtliche Geschlechtswechsel auch jederzeit vollständig rückgängig gemacht werden. In all diesen Bereichen sind Entscheidungen betreffend medizinische Interventionen medikamentöser und chirurgischer Natur weitaus komplexer und folgenreicher. Soweit es um eine (blosse) Erklärung nach Art. 30b ZGB geht, sollten die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit daher vergleichsweise tief angesetzt werden.² Auch vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Bundesgerichts, wenngleich es sich zu diesen Fragen nicht direkt äussert, in seiner affirmativen Grundhaltung erfreulich.

2.6. Sachenrecht – allgemein/ Droits réels – en général

2.6.1. Das Eigentum/La propriété

Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümergeinschaft

Besprechung von BGer, 5A_17/2024, 3.2.2025 (zur Publikation vorgesehen)

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 5A_17/2024 vom 3. Februar 2025 (zur Publikation vorgesehen), A. und B. gegen Stockwerkeigentümergeinschaft C., Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümergeinschaft.



PHILIPP EBERHARD*

Im vorliegenden, zur Publikation vorgesehenen Urteil hat sich das Bundesgericht mit einer Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümergeinschaft auseinandersetzen. Der Streit dreht sich insbesondere um die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Gemeinschaft zur Durchsetzung des Reglements verpflichtet ist. Weil der Antrag der beschwerdeführenden Stockwerkeigentümer, die Verwaltung sei zu beauftragen, den Rückbau von Bodenbelägen in der direkt darüber liegenden Stockwerkeinheit durchzusetzen, abgelehnt worden war, fochten die betroffenen Stockwerkeigentümer den Beschluss der Gemeinschaft an. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass vorliegend keine gemeinschaftlichen Interessen tangiert sind und der Beschluss auf Ablehnung des Antrags weder das Gesetz noch die Gemeinschaftsordnung verletzt. Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Die sich im ersten Obergeschoss befindliche Stockwerkeigentumseinheit Nr. yy einer im Kanton St. Gallen gelegenen Liegenschaft steht im hälftigen Miteigentum von A. und B. Die direkt darüber im zweiten Obergeschoss gelegene Stockwerkeigentumseinheit Nr. zz steht im Eigentum von E. und F. Als E. und F. die Bodenbeläge in ihrer

² Siehe dazu u.a. MICHELLE COTTIER, Bezirksgericht Einsiedeln, Einzelrichter, Entscheid ZES 2019 016 vom 19. Juni 2019, Änderung von Geschlecht und Vornamen bei urteilsfähigen Minderjährigen (unpubliziert), AJP 2020, 942 ff., 945.

* PHILIPP EBERHARD, MLaw, Rechtsanwalt, Notar des Bezirks March und Amtsleiter des Notariats, Grundbuch- und Konkursamts March in Lachen SZ, Doktorand am Lehrstuhl für Schweizerisches und Internationales Privatrecht sowie Privatrechtsvergleichung von Prof. Dr. iur. Barbara Graham-Siegenthaler an der Universität Luzern.